



Brüssel, den 31. Oktober 2018
(OR. en)

13588/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0900(COD)

JUR 521
COUR 37
INST 416

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Allgemeine Ausrichtung

1. Am 26. März 2018 hat der Gerichtshof nach Artikel 281 AEUV einen Antrag auf Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union übermittelt. Dieser Antrag umfasst vier Hauptbereiche: i) die Übertragung der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die auf Artikel 108 Absatz 2, Artikel 258 und Artikel 259 AEUV gestützten Vertragsverletzungsklagen auf das Gericht, ii) die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen im Zusammenhang mit der fehlenden ordnungsgemäßen Durchführung eines vom Gerichtshof nach Artikel 260 AEUV erlassenen Urteils auf den Gerichtshof, iii) die Schaffung eines Mechanismus, in dessen Rahmen der Gerichtshof für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln vorab über deren Zulassung entscheidet, und iv) die terminologische Harmonisierung (Dokument 7586/18).
2. Die Gruppe "Gerichtshof" hat diesen Vorschlag in ihren Sitzungen vom 20. April, 8. Juni und 18. Juli 2018 geprüft. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu dem Antrag des Gerichtshofs der Europäischen Union am 11. Juli 2018 abgegeben (Dokument 11076/18).

3. In Anbetracht dieses Gedankenaustauschs hat sich der Präsident des Gerichtshofs mit einem Schreiben an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union gewandt, in dem er feststellt, dass bezüglich der Bereiche ii bis iv des Antrags zwar keine besonderen Schwierigkeiten zutage getreten sind, dies jedoch in Bezug auf die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Vertragsverletzungsklagen auf das Gericht nicht der Fall ist, was insbesondere aus der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 11. Juli 2018 ersichtlich wird. Der Gerichtshof hat auch Verständnis für den Wunsch mehrerer Parteien geäußert, noch abzuwarten, bis die Vorteile der Reform des Gerichtssystems der Union ihre volle Wirkung entfalten.
4. Deshalb hat der Gerichtshof den Unionsgesetzgeber ersucht, die Prüfung des Teils des Antrags, der die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Vertragsverletzungsklagen auf das Gericht betrifft – wozu der Gerichtshof unter Umständen weitere Änderungen vorschlagen wird – auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und sich zunächst mit den drei anderen Bereichen des Antrags zu befassen.
5. Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof am 10. August 2018 einen geänderten Antrag vorgelegt, der nur die unproblematischen Teile des Vorschlags enthält. Der geänderte Antrag wurde mit der Bitte um schriftliche Bemerkungen an die Mitgliedstaaten gesandt.
6. Am 23. Oktober 2018 hat die Kommission eine befürwortende Stellungnahme zu dem geänderten Entwurf abgegeben (Dokument 13587/18).
7. In Anbetracht dieses jüngsten Austauschs scheint der in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebene Text bei den Delegationen breite Zustimmung zu finden.
8. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat Herrn Tiemo Wölken (S&D, Deutschland) als Berichterstatter benannt, der dem Rechtsausschuss den Entwurf seines Berichts am 22. Oktober 2018 vorgelegt hat.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebenen Text zu billigen, damit auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 12. November 2018 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES

vom ...

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 256 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom ...¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission vom ...²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die Aufforderung in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat der Gerichtshof gemeinsam mit dem Gericht umfassende Überlegungen zu den von ihnen wahrgenommenen Zuständigkeiten angestellt und geprüft, ob es anlässlich der in der vorgenannten Verordnung vorgesehenen Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union erforderlich ist, bestimmte Änderungen an der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht oder an der Behandlung der Rechtsmittel durch den Gerichtshof vorzunehmen.

¹ Antrag vom 26. März 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) in der am 10. August 2018 geänderten Fassung.

² Stellungnahme vom 11. Juli 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) sowie vom 23. Oktober 2018.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

- (2) Wie aus dem Bericht hervorgeht, den der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 vorgelegt hat, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass in diesem Stadium keine Änderungen bezüglich der Behandlung der ihm nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen vorzuschlagen sind. Vorabentscheidungsersuchen stellen das Schlüsselement des Gerichtssystems der Union dar und werden zügig behandelt, sodass eine Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in besonderen in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten Sachgebieten auf das Gericht gegenwärtig nicht geboten ist.
- (3) Die vom Gerichtshof und dem Gericht angestellten Überlegungen haben gleichwohl klar gezeigt, dass das Gericht bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage eines Mitgliedstaats gegen eine Handlung der Kommission wegen einer fehlenden ordnungsgemäßen Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs nach Artikel 260 Absatz 2 oder 3 AEUV auf ernsthafte Schwierigkeiten stoßen kann, wenn der Standpunkt der Kommission und der Standpunkt des betroffenen Mitgliedstaats voneinander abweichen, was die Geeignetheit der Maßnahmen anbelangt, die dieser Staat ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Aus diesen Gründen erscheint es erforderlich, dass Rechtsstreitigkeiten, die einem Mitgliedstaat gemäß den vorgenannten Bestimmungen des AEUV auferlegte Zwangsgelder oder Pauschalbeträge betreffen, ausschließlich dem Gerichtshof vorbehalten werden.
- (4) Des Weiteren geht aus den vom Gerichtshof und dem Gericht angestellten Überlegungen hervor, dass zahlreiche Rechtsmittel in Rechtssachen eingelegt werden, die bereits zweifach geprüft worden sind – im ersten Schritt durch eine unabhängige Verwaltungsbehörde und anschließend durch das Gericht, – und dass viele dieser Rechtsmittel vom Gerichtshof zurückgewiesen werden, da sie eindeutig unbegründet oder sogar offensichtlich unzulässig sind. Damit sich der Gerichtshof auf die Rechtssachen konzentrieren kann, die seine ganze Aufmerksamkeit erfordern, muss – im Interesse einer geordneten Rechtspflege – für Rechtsmittel in Bezug auf solche Rechtssachen ein Mechanismus vorgesehen werden, in dessen Rahmen Rechtsmittel vom Gerichtshof ganz oder in Teilen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsamen Sachverhalt betreffen.
- (5) Daher gilt es, das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – bei gleichzeitiger Gewährleistung einer vollständigen terminologischen Kohärenz zwischen seinen Bestimmungen und den entsprechenden Bestimmungen des AEUV – zu ändern und geeignete Übergangsbestimmungen für die Behandlung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Rechtssachen vorzusehen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 51 erhält folgende Fassung:

"Artikel 51

Abweichend von der in Artikel 256 Absatz 1 AEUV vorgesehenen Regelung sind dem Gerichtshof vorbehalten:

a) die Klagen gemäß den Artikeln 263 und 265 AEUV, die von einem Mitgliedstaat erhoben werden

- i) gegen einen Gesetzgebungsakt, eine Handlung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder des Rates oder wegen unterlassener Beschlussfassung eines oder mehrerer dieser Organe, mit Ausnahme
 - der Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV;
 - der Rechtsakte, die der Rat aufgrund einer Verordnung des Rates über handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 207 AEUV erlässt;
 - der Handlungen des Rates, mit denen dieser gemäß Artikel 291 Absatz 2 AEUV Durchführungsbefugnisse ausübt;
- ii) gegen eine Handlung oder wegen unterlassener Beschlussfassung der Kommission gemäß Artikel 331 Absatz 1 AEUV;

b) die Klagen gemäß den Artikeln 263 und 265 AEUV, die von einem Unionsorgan gegen einen Gesetzgebungsakt, eine Handlung des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank oder wegen unterlassener Beschlussfassung eines oder mehrerer dieser Organe erhoben werden;

c) die Klagen gemäß Artikel 263 AEUV, die von einem Mitgliedstaat erhoben werden und die gegen eine Handlung der Kommission in Bezug auf eine fehlende ordnungsgemäße Durchführung eines Urteils gerichtet sind, das der Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV erlassen hat."

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 58a

Werden gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung der Beschwerdekammer einer der folgenden Einrichtungen betrifft, Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet der Gerichtshof vorab über deren Zulassung:

- a) Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum,
- b) Gemeinschaftliches Sortenamt,
- c) Europäische Chemikalienagentur,
- d) Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit.

Ein Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten ganz oder in Teilen nur dann zugelassen, wenn es einen für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsamen Sachverhalt betrifft.

Der Beschluss über die Zulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen."

Artikel 2

Rechtssachen, die nach dem durch diese Verordnung geänderten Protokoll Nr. 3 in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen und am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] beim Gericht anhängig sind, bei denen jedoch zu diesem Zeitpunkt das schriftliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden an den Gerichtshof verwiesen.

Artikel 3

Der Mechanismus nach Artikel 58a des Protokolls Nr. 3 findet keine Anwendung auf Rechtsmittel, die am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] beim Gerichtshof anhängig sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident